

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 4

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deserteuren, die als Fahnenflüchtige ihre Truppe verlassen haben. Die Refraktäre sind somit für die in Frage stehende Dienstleistung gar nie bei ihrer Truppe gewesen und haben den Dienst von Anfang an verweigert, während die Deserteure anfänglich bei der Truppe waren, und später von dieser weggelaufen sind. Aus diesem Grund sind die Refraktäre in der Regel immer Zivilpersonen.

Kein Staat ist verpflichtet, Refraktäre und Deserteure aufzunehmen und ihnen Asyl zu gewähren. Die Außenpolitik liegt im freien Ermessen des Aufnahmestaates, über die er kraft seiner Souveränität frei verfügt. Unser Land hat, vor allem seit dem Jahr 1961, in welchem angesichts der relativ großen Zahl von Refraktären und Deserteuren, die in die Schweiz übertraten, eine grundsätzliche Regelung getroffen werden mußte, aus vornehmlich humanitären Gründen meist eine weitherzige Asylpraxis befolgt und den in die Schweiz geflüchteten Refraktären und Deserteuren Asyl gewährt, sofern sie sich nicht aus andern Gründen – kriminellen Verfehlungen, politischer Agitation usw. – mißliebig gemacht haben. Obschon sie nicht Militärpersonen sind, wohl aber aus militärischen Gründen unser Land betreten haben, werden die während des Krieges übertretenden Refraktäre meist wie Militärpersonen behandelt, das heißt sie werden in der Schweiz interniert. Fremde Staatsangehörige, die schon früher in der Schweiz lebten, und die dadurch zu Refraktären geworden sind, daß sie dem Ruf ihres Heimatstaates zur Militärdienstleistung nicht Folge geleistet haben, sondern in der Schweiz geblieben sind, gelten in der Regel als Zivilflüchtlinge, und werden als solche behandelt.

Die Zahl der amerikanischen Vietnam-Refraktäre in der Schweiz ist nur gering. Getreu unserer humanitären Traditionen werden diese Leute bei uns wie die andern Asylsuchenden behandelt; insbesondere werden sie nicht an ein Land ausgeliefert, in welchem sie wegen ihrer Dienstverweigerung strafrechtlich verfolgt würden.

Schweizerische Armee

Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

von Dr. P. Siegenthaler, Bern

Chef der Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Die Bemühungen um die Erhaltung der staatlichen Existenz im Kriegsfall sind Maßnahmen der militärischen oder der zivilen Landesverteidigung. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer die gesamte Staatstätigkeit umfassenden Vorbereitung eines Staates für den Kriegsfall kann der Begriff der Landesverteidigung nicht mehr auf den militärischen Bereich allein beschränkt bleiben; denn alles staatliche Handeln, das die Erhaltung der Existenz des Staates im Kriegsfall zum Ziele hat, ist Landesverteidigung.

Die zivile Landesverteidigung umfaßt einerseits die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, den Zivilschutz, die Organisation der Kriegspresse; diese Bereiche der zivilen Landesverteidigung gehören, wie die militärische Landesverteidigung, zu der Kategorie der staatlichen Tätigkeit, die sachlich für den Kriegsfall selbst bestimmt ist. Unter den Begriff der zivilen Landesverteidigung fallen andererseits alle Maßnahmen zur Vorbereitung der gesamten ordentlichen Staatstätigkeit auf den Kriegsfall; diese Vorbereitungen werden hier als Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich bezeichnet und haben sowohl materielle, wie organisatorische Anordnungen zum Gegenstand.

I.

Der Umfang der Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

Von den Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich werden alle Funktionen der staatlichen Tätigkeit, somit alle Behörden erfaßt.

In diese Vorbereitungsmaßnahmen sind einbezogen:

- die Rechtsetzung
- die Regierungsfunktion und die Vollziehung
- die Rechtsprechung

Die Vorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich auf den Kriegsfall können im Bundesstaat nicht auf die Maßnahmen des Bundes beschränkt sein. Entsprechend der dreistufigen Organisation des staatlichen Zusammenschlusses in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird nicht nur die Organisation des Bundes sondern auch diejenige der **Kantone** und der **Gemeinden** von den Vorbereitungen auf den Kriegsfall erfaßt. Im Rahmen des Bundesstaates bilden die Kantone politisch strukturierte Gebietskörperschaften, die nach der verfassungsrechtlichen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen über Kompetenzen für wichtige Bereiche des Zusammenlebens in der organisierten Gemeinschaft verfügen; es sind dies die sogenannten **kantonalen Hoheiten**, die im Kriegsfall einer besonderen Beanspruchung unterliegen. So werden an die kantonale Hoheit des Gesundheits- und Sanitätswesens, an die Fürsorgehoheit, an die Wasserhoheit, aber auch an die Hoheit der Kirche und Schule im Kriegsfall besondere, ungeahnte Anforderungen gestellt werden. In der kantonalen Staatsordnung sind aber auch den Gemeinden Aufgaben übertragen oder in der Form der Gemeindeautonomie dem kommunalen Verantwortungsbereich überlassen, die im Kriegsfall ebenso ungeahnten Anforderungen gegenüberstehen werden. Nicht nur die zivilschutzpflichtigen Gemeinden unterliegen den Vorbereitungen auf den Kriegsfall, sondern **alle Gemeinden** wie auch die verschiedenen Arten ihrer Zusammenschlüsse; insbesondere die sogenannten Gemeindeverbände, wie z. B. für die Wasserversorgung und Abwasserreinigung, für die Errichtung und den Betrieb von Spitälern, Fürsorgeanstalten usw.

II.

Der Beitrag des Territorialdienstes

Nach der bundesrätlichen Verordnung über den Territorialdienst vom 7. Februar 1964 obliegen dem Territorialdienst die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und an die Zivilbevölkerung. Die Vorbereitungen auf den Kriegsfall im zivilen Aufgabenbereich sind somit nicht Sache des militärisch organisierten Territorialdienstes; der Territorialdienst kann und darf nicht die nach den Verfassungen des Bundes und der Kantone den zivilen Behörden übertragenen Aufgaben übernehmen. Er hat nur Hilfe zu leisten und hat deshalb in den Vorbereitungen auf den Kriegsfall im zivilen Aufgabenbereich nur eine **subsidiäre Aufgabe**; er kann mit seinen geringen Mitteln nur eine Unterstützung von beschränktem Umfang gewähren, und zwar vor allem in den Belangen der Ortspolizei, des Zivilschutzes, der Obdachlosenfürsorge, der Warnung. Die Kompetenzen, aber auch die Verantwortung, für die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich liegen bei den zivilen Behörden.

Wenn auch die Verantwortung für die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich Sache der zivilen Behörden bleibt, ist der Territorialdienst infolge der Verteilung der Territorialstäbe über das ganze Land in der Lage, zur **Koordination** in der Durchführung der zivilen staatlichen Tätigkeit durch die Kantone und Gemeinden im Kriegsfall unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der zivilen Behörden beizutragen. Die Territorialstäbe haben damit aber im Kriegsfall nicht eine Leitungsfunktion gegenüber den Kantonen und Gemeinden für ihren zivilen Aufgabenbereich zu übernehmen. Angesichts der politischen Zuständigkeit und Verantwortung der Kantons- und Gemeindebehörden müßte es als problematisch erscheinen, sie im Kriegsfall für den zivilen Aufgabenbereich einer neuen Leitungsorganisation zu unterstellen. Für Aufgaben von gemeinsamen Interesse steht den Kantonen und Gemeinden auch im Kriegsfall – je nach Situation – die Koordinierung ihrer Maßnahmen (wie im Frieden durch Abschluß von Konkordaten und Verträgen und Bildung von Gemeindeverbänden) zur Verfügung. In der **Kriegswirtschaft** allerdings kann es sich als zweckmäßig erweisen, zwischen der Bundesinstanz und den kantonalen Instanzen und zwischen diesen und den kommunalen Instanzen ein Leitungsorgan einzusetzen, da der Kriegswirtschaft die gleichmäßige Verteilung der Güter obliegt.

III.

Gegenstand der Vorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

Die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich umfassen zwei grundsätzlich unterschiedliche Arten von Maßnahmen:

- a) Sicherstellung der Tätigkeit der staatlichen Organe
- b) Materielle Anordnungen in den einzelnen Sachbereichen.

Wir machen unsere geschätzten Leser schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Ausgabe Nr. 5 vom November 1967 mit ca. 60 Seiten zu Fr. 1.80 als Sondernummer «Kampfmoral» erscheinen wird. Vorbestellungen sind an die Buchdruckerei Aschmann & Scheller AG., Postfach, 8025 Zürich, Telefon (051) 32 71 64 zu richten.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Die materiellen Anordnungen sind einerseits bereits in Friedenszeiten zu treffen oder voraussehbar und können daher vorbereitet werden, andererseits aber ergeben sie sich aus einer konkreten Kriegssituation. Gestützt auf die Erfahrungen des letzten aktiven Dienstes kommen in einzelnen Sachbereichen der staatlichen Tätigkeit z. B. folgende schon in der Friedenszeit zu treffende oder voraussehbare Anordnungen in Frage: Neutralitätspolitik (Neutralitätserklärung), Staatsschutz (erweiterte Strafverfolgung, verschärfte Strafandrohung), Visumpflicht, Regelung der Lebensmittelkontrolle, Kriegsbetrieb der Bahnen, Kriegsfinanzprogramm, Sozialmaßnahmen usw.

IV.

Sicherstellung der Tätigkeit der staatlichen Organe

Damit im Kriegsfall die für die Gemeinschaft nötigen Maßnahmen auch ergriffen werden können, müssen Vorbereitungen getroffen werden, die die Ausübung der staatlichen Tätigkeit gewährleisten, auch wenn die zuständigen Organe selbst infolge kriegerischer Ereignisse ausfallen. Diese Forderung muß

sowohl an die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich des Bundes, der Kantone als auch der Gemeinden gestellt werden; sie verlangt die Sicherstellung der rechtsetzenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Staatsfunktion.

a) Rechtsetzung

Auf Bundesebene hat sich die Sicherstellung der rechtsetzenden Staatsfunktion in den beiden letzten Weltkriegen durch Erteilung von **Vollmachten** an den Bundesrat bewährt. Mit dem Vollmachtenbeschluß der Bundesversammlung, der gestützt auf den staatlichen Notstand, also extrakonstitutionell, gefaßt wurde, ist dem Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz der Verfassungsstufe und der Gesetzesstufe übertragen worden. Gestützt auf Vollmachten hatte der Bundesrat im letzten aktiven Dienst viele Erlasse rechtsetzender Natur, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, in Kraft gesetzt. Die Vollmachten würden es dem Bundesrat aber auch erlauben, in die verfassungsrechtliche Ordnung zur Meisterung des staatlichen Notstandes einzugreifen und z. B. Anordnungen zu erlassen, für die nach dem geltenden Verfassungsrecht die Kantone zuständig sind, oder für die der Gesetzgebungsweg befolgt werden müßte (Einschränkung der Freiheitsrechte). Mit den Vollmachten erhält der Bundesrat eine umfassende rechtliche Allmacht, die durch den **Notstand** gerechtfertigt ist, aber die politische Verantwortlichkeit des Bundesrates im höchsten Maße beansprucht. Die Kompetenz der Bundesversammlung, dem Bundesrat Vollmachten zu übertragen, ist in der Bundesverfassung nicht geregelt, ist aber eine Maßnahme des nach schweizerischer Rechtsauffassung anerkannten staatlichen Notrechts.

Auf **kantonalen Ebene** wurden im letzten aktiven Dienst einigen Kantonsregierungen durch die kantonalen Parlamente ebenfalls Notrechtskompetenzen – ähnlich wie die Vollmachten des Bundesrates – übertragen. Einige Kantonsverfassungen enthalten bereits Bestimmungen über die Notrechtskompetenzen der Kantonsregierungen. Dies trifft namentlich für die Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Glarus, Schaffhausen und Thurgau zu; so erklärt beispielsweise die Verfassung des Kantons Thurgau den Regierungsrat zu außerordentlichen Maßnahmen zuständig, «sofern die Zeitumstände solche zur Notwendigkeit machen und Gefahr im Verzuge sein würde». Es ist Sache der Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich der Kantone, die Rechtsetzungsfunktion für den Fall des staatlichen Notstandes sicherzustellen.

b) Regierungsfunktion

Besonderer Maßnahmen bedarf die Sicherstellung der Regierungsfunktion selbst, die im Kriegsfall noch durch die notrechtliche Uebertragung von Rechtsetzungskompetenzen erweitert werden kann. Im Ausland wird diesem Problem große Aufmerksamkeit geschenkt, indem für den Ausfall von Staatspräsidenten oder Mitgliedern der Regierung eine besondere **Ersatzordnung** aufgestellt wird. Die Sicherstellung der Regierungstätigkeit ist nicht nur Gegenstand der Kriegsvorbereitungen des Bundes, sondern auch der Kantone und der Gemeinden.

c) Vollziehung und Rechtsprechung

In den verschiedenen Sachbereichen der staatlichen Tätigkeit bedarf auch die Vollziehung der Sicherstellung – wie

ebenfalls die Rechtsprechung – für den Fall, daß die zuständigen Vollziehungsorgane nicht mehr handeln können. Nicht alle Verwaltungsaufgaben sind indessen kriegswichtig; eine große Anzahl der Verwaltungsaufgaben muß aber auch im Kriege erfüllt werden. Die Methode, die die Sicherstellung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben erlaubt, besteht in der **Delegation an andere Instanzen**. Nach der gleichen Methode kann auch die rechtsprechende Staatsfunktion sichergestellt werden.

V.

Die Delegation von Bundesaufgaben

Die Forderung nach Sicherstellung der Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit durch Delegation stellt sich nicht nur für die Bundesaufgaben, sondern auch für die kantonalen Aufgaben. Eine Delegation von Gemeindeaufgaben kommt aus praktischen Gründen indessen kaum mehr in Frage.

Wenn ein zuständiges Organ des Bundes, sei es der Bundesrat, eine Verwaltungsabteilung der Bundesverwaltung, das Bundesgericht, das Eidg. Versicherungsgericht seine Vollziehungs- oder Rechtsprechungsfunktion infolge kriegerischer Einwirkungen einstellen muß, kann diese Funktion zunächst von einem anderen geeigneten Bundesorgan oder von den Kantonen übernommen werden. Die Kantone sind angesichts ihrer Eigenart als politisch strukturierte Gebietskörperschaften auch durchaus in der Lage, Aufgaben des Bundes zu übernehmen. Damit bewährt sich die **föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft** erneut unter dem Aspekt der Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich. Auch die Gemeinden sind mit Rücksicht auf die **Gemeindeautonomie** und ihre administrative Struktur imstande, kantonale Aufgaben und sogar solche des Bundes zu übernehmen, wenn auch die kantonalen Instanzen infolge kriegerischer Einwirkungen ausfielen.

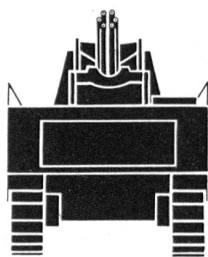
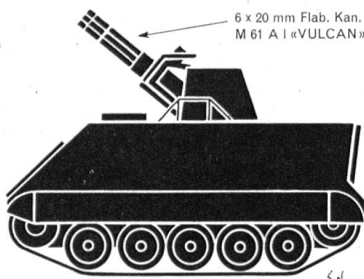
In diesem Sinne sind namentlich folgende Bundesaufgaben zur Delegation an die Kantone, ja teilweise sogar an die Gemeinden, vorgesehen:

Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, soziale Versicherungen, Führung öffentlicher Register, Schweizerbürgerrecht und Schweizerpaß, Fürsorge und Flüchtlingswesen, Fremdenpolizei, Strafverfolgung, Geldverkehr, Erhebung von Bundessteuern und Militärpflichtersatz, Erhebung der Zölle, Personalwesen, ziviler Post-, Telephon- und Telegraphenverkehr, Rechtspflege.

Ebenfalls im Sinne der Delegation an die Kantone und an die Gemeinden wird die kriegswirtschaftliche Tätigkeit sichergestellt, für den Fall, daß die Kriegswirtschaftsorgane des Bundes oder der Kantone nicht mehr handeln könnten. Die Ordnung der Delegation der genannten Bundesaufgaben ist Gegenstand eines bereits ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes und mehrerer Vollziehungsverordnungen. Der **Gesetzgebungsweg** wird als notwendig erachtet, damit die Kantone und sogar die Gemeinden ihre Maßnahmen und Organisationen bereits im Frieden treffen können, um sofort anstelle von Bundesinstanzen oder kantonalen Behörden Maßnahmen im zivilen Aufgabenbereich weiterzuführen, die für das Zusammenleben der Bevölkerung im Kriegsfall erforderlich sind. Diese Gesetzgebung über die Delegation von

Panzererkennung

U S A



Fahrgestell
M 113 A 1

SELBSTFAHR-FLABGESCHÜTZ XM 163

Baujahr 1965.

Gewicht 11,2 t

Bundesaufgaben bei kriegerischen Einwirkungen wurde in Zusammenarbeit zwischen Bundesinstanzen und kantonalen Amtsstellen aufgestellt. Die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich beschränken sich nicht nur auf die staatliche Tätigkeit des Bundes, sondern erfassen auch diejenige der Kantone wie der Gemeinden. Daß sie rechtzeitig, im Frieden, getroffen werden, ist eine Frage der politischen Verantwortung der zuständigen Behörden.

*

Lenkwaffenschießen des Mirage III-S in Südfrankreich

Da uns geeignete Schießplätze für das Schießen mit Luft-Boden-Lenk Waffen des Types AS-30 fehlen, müssen solche Schießübungen in Frankreich durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden gegenwärtig in Cazaux (französische Atlantikküste) mit schweizerischen Mirage-Flugzeugen Schießen mit Luft-Boden-Lenk Waffen AS-30 durchgeführt. Bei diesen Übungen handelt es sich um sog. Abnahmeversuche der zur Zeit in Ablieferung begriffenen französischen Lenk Waffen, von denen ein gewisser Prozentsatz praktisch erprobt wird. Gleichzeitig dienen die Übungen zur Ausbildung von Schweizer Piloten, die zum Teil schon im Frühling dieses Jahres in Frankreich theoretisch und mittels Simulatoren auf das scharfe Lenkwaffenschießen vorbereitet wurden. Bereits Mitte September 1967 wurden die beiden Flugzeuge Mirage III-S J-2317 und J-2318 in Begleitung eines aus Piloten und Unterhaltspersonal bestehenden Schweizer Delegation nach Cazaux überflogen. Am 22. September 1967 wurden nun erstmals scharfe Luft-Boden-Lenk Waffen AS-30 aus unseren Mirage-Flugzeugen verschossen, und zwar auf Ziele im Atlantischen Ozean. Die zum Teil mit Ueberschallgeschwindigkeit geflogenen Einsätze zeigten durchwegs sehr gute Resultate. — Für die weitere Ausbildung von Schweizer Mirage-Piloten im Lenkwaffenschießen sind Übungslenk Waffen und die Ausbildung an Simulatoren vorgesehen. K.

Literatur

Bernard Barbey

Von Hauptquartier zu Hauptquartier

170 Seiten, Ill., Leinen Fr. 16.80
Verlag Huber, Frauenfeld

Vor Jahren hat Major Barbey unter dem Titel «5 Jahre auf dem Kommandoposten des Generals» seine Erinnerungen als Chef des persönlichen Stabes General Guisans herausgegeben. Sein Buch hat damals zu Recht starke Beachtung gefunden. Sein vorliegendes, zweites Buch berührt nun, um einen viel gebrauchten Ausdruck zu verwenden, ein im wahrsten Sinne des Wortes «heißes Eisen» unserer Vergangenheit. Bevor nämlich Barbey von General Guisan zum Chef seines persönlichen Stabes ernannt worden war, hat man ihm die delikate Aufgabe eines Verbindungsoffiziers zur französischen Armee anvertraut. Er hat darüber ein Tagebuch geführt, das er nun unter dem oben genannten Titel der Öffentlichkeit übergibt. 1940 haben die Deutschen auf ihrem stürmischen Vormarsch durch Frankreich bei La Charité-sur-Loire einen Eisenbahnwagen mit Akten des französischen

Generalstabes sichergestellt. Darunter befanden sich u. a. auch die Aufzeichnungen der geheimen Vereinbarungen zwischen den Generalstäben der französischen und schweizerischen Armee, die für den Fall eines deutschen Angriffs gegen die Schweiz in Kraft hätten treten sollen. Wir können uns vorstellen, daß allein diese — in der Öffentlichkeit doch weitgehend noch unbekannte Tatsache — schockierend wirkt. Barbey's Buch trägt wesentlich zur Klärung bei, warum die Fühlungnahme mit den Franzosen erfolgte und wie es zu diesen Absprachen kam. Wir wollen bewußt auf den Inhalt nicht näher eingehen, in der Meinung, daß dieses neueste Werk unserer eigenen «Vergangenheitsbewältigung» von jedem Schweizer gelesen wird, gelesen werden muß, der sich mit der Haltung unserer politischen und militärischen Führung während des Zweiten Weltkrieges beschäftigt. Wir stellen das Buch in die Reihe jener wertvollen Publikationen (u. a. Alice Meyer «Anpassung oder Widerstand?» oder Henri Wuest «Alerte au pays neutre»), die in so starkem Maße klärend wirken. V.

*

Nidwaldner Wehrbereitschaft

In einem Zeitraum von 75 Jahren legt der Unteroffiziersverein Nidwalden zum 3. Mal eine Chronik seines Wirkens vor, und diesmal umspannt sie einen Bereich, der die Grenzen einer Sektion weit überschreitet. Der UOV Nidwalden darf sich mit Fug und Recht und mit Stolz seit seiner Gründung als Träger der Wehrbereitschaft im Kanton Nidwalden bezeichnen. Die umfangreiche und ausgezeichnete Jubiläumsschrift legt darüber beredetes Zeugnis ab. Das hervorragend gestaltete Buch verdient Aufmerksamkeit im weitesten Sinne. Den Nidwaldner Kameraden und ihrem Chronisten ist dafür aufrichtig zu gratulieren. V.

*

Ernst Wetter und Fernand Rausser

Flieger und Flab im Einsatz

Das Buch der schweizerischen Luftverteidigung. Kart. 144 Seiten, Ill.
Walter-Verlag, Olten

Dieses zweisprachige Bilderbuch vermittelt dem Leser einen ausgezeichneten Einblick in das komplizierte und weit gespannte Gebiet unserer Luftverteidigung und in den Einsatz der Menschen und des Materials. Es informiert sachlich mit kurzen, knappen Texten und mit hervorragenden, aussagekräftigen Bildern. Frei von unangebrachter Renommiererei, schafft es Vertrauen in unsere Flugwaffe und Fliegerabwehrtruppe. Es gehört in die Hand vor allem des angehenden Wehrmannes und jedes Bürgers, der sich darüber fachkundig orientieren lassen möchte. Das ist wohl das höchste Lob, das wir diesem Werk spenden können. V.

*

Otto Heilbrunn

Konventionelle Kriegführung im nuklearen Zeitalter

Verlag E. S. Mittler und Sohn
Frankfurt a. M., 1967

Das atomare Patt unter den Großmächten oder drastischer ausgedrückt, das Gleichgewicht des Atomschreckens einerseits und andererseits das Wissen darum, daß der Atomkrieg sich gewissermaßen totgelaufen hat und infolge seiner grauen-

haften Zerstörungswirkungen keine sinnvolle «Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln» mehr sein kann, hat dazu geführt, daß die großen Mächte heute einen Ausweg aus der atomaren Sackgasse suchen. Eine Lösung liegt darin, neue, weniger vernichtend wirkende Formen des Krieges zu finden — ein anderer Ausweg liegt in der Rückkehr zum konventionellen Krieg.

Diese zweite Alternative: auf dem Weg über den konventionellen Krieg aus dem atomaren Dilemma herauszukommen, ist der Gegenstand des Buches des in England wirkenden Militärtheoretikers Otto Heilbrunn. Seine Untersuchung läßt von Anfang an keine Zweifel darüber offen, daß es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Weg zurück zu alten Kriegsformen handeln kann, sondern zu einer durchaus neuen Gestalt des konventionellen Krieges, die vom nuklearen Zeitalter geprägt ist. Es handelt sich um einen konventionellen Krieg, der an sich durchaus und womöglich bis zuletzt konventionell geführt werden soll, der aber immer unter dem Damoklesschwert des plötzlichen Umschlagens in einen Atomkrieg steht und sich deshalb von Anfang an darauf einstellen muß, nötigenfalls auch einen Atomkrieg zu bestehen.

Die Veränderungen, die der konventionelle Krieg klassischer Prägung von dieser potentiellen Gefahr, plötzlich zum Atomkrieg zu werden, erfährt, werden von Heilbrunn sehr gründlich und mit bedeutendem Einfühlungsvermögen in künftige Kriegslagen untersucht. Er legt in einem ersten Teil die Einflüsse der nuklearen Doktrin auf die konventionelle Kriegführung dar, entwickelt dann sein Konzept einer modernen konventionellen Kriegführung und zieht daraus seine Folgerungen. Wie ein roter Faden zieht sich dabei der Gedanke einer Verlegung wesentlicher Kriegshandlungen in den Rücken des Feindes durch die Untersuchung.

Die Arbeit Heilbrunns betritt in mancher Hinsicht Neuland. Es ist ihr darum sicher nicht zum Vorwurf zu machen, wenn sie da und dort noch schematisch und etwas theoretisch wirkt. Wesentlich ist, daß er den ersten größeren Schritt zur gedanklichen Durchdringung eines Themenkreises gewagt hat, der die künftige Militärwissenschaft noch stark beschäftigen muß. Kurz

*

Johann Ulrich

Der Luftkrieg über Oesterreich 1939/45

Wien 1967

In der vom Wiener Heeresgeschichtlichen Museum herausgegebenen Nr. 5/6 der Militärgeschichtlichen Schriftenreihe gibt Johann Ulrich eine kurzgefaßte Uebersicht über die Luftkriegsereignisse in Oesterreich während der Kriegsjahre 1939/1945. Der Verfasser ist sich bewußt, daß es in einer Broschüre von rund 50 Textseiten nicht möglich ist, dieses weit-schichtige und wichtige Thema abschließend zu behandeln; dennoch bietet seine fast nur stichwortartige Darstellung eine gedrängte, aber das Wesentliche enthaltende Schilderung der Ereignisse und ihrer Hintergründe. Während der österreichische Alpenraum zu Beginn des Krieges längere Zeit vom Bombenkrieg der Alliierten verschont blieb, brachte in einer späteren Phase des Krieges, insbesondere nach dem Verlust Nordafrikas und Süditaliens, die verkehrspolitische Lage Oesterreichs das Land in den Blickpunkt der alliierten Luftwaffen.